

## § 5

## Vorauszahlungen

Das Finanzamt kann für die Zeit vom 1. April 1941 bis zum Empfang des Steuerbescheids über die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer Vorauszahlungen festsetzen.

## § 6

## Hilfswerte

(1) Die im § 3 Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) werden

- a) bei der Feststellung der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebe,
- b) bei der Veranlagung der Vermögensteuer mit Hilfswerten angesetzt, solange noch keine Einheitswerte festzustellen sind.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Verwaltungsweg Anordnungen über die Ermittlung der Hilfswerte.

## § 7

## Übergangsvorschriften

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 8. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Zweite Verordnung

## zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.

Vom 20. Dezember 1940.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

## § 1

Zuständige Dienststelle im Sinne des § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts ist der Staatsanwalt.

## § 2

Schiffsangestellte im Sinne des § 5 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts sind nur die an Bord von Kriegsschiffen zu Leistungen gewerblicher oder handwerklicher Art eingeschifften Zivilpersonen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel